

NUTZUNGSREGELN

der Einrichtungen des TSV Beiersdorf e.V.
Zum Sulzbach 8, 96450 Coburg
info@tsv-beiersdorf.de
Stand: 11/2024



1. Allgemeines
2. Vereinsheim
3. Sportanlagen
4. Vereinsgelände

1. Allgemeines

Grundlage unseres Vereinslebens ist die Satzung des TSV, Stand 09.03.2018.
Es gilt das Jugendschutzgesetz auf dem gesamten Gelände des TSV.

Die oben genannten Einrichtungen stehen ausschließlich den Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

Bei Sportunfällen ist der 1. Vorsitzende umgehend zu informieren. Es wird eine Sport-Schadenmeldung für Unfallschäden und Krankheitsfälle dem Versicherungsbüro beim BLSV gemeldet. Hierunter fallen auch Zahn- und Brillenschäden.

2. Vereinsheim

Das Vereinsheim hat folgende Einrichtungen für die Sportler/innen:

- a) Umkleideräume
- b) Duschen
- c) Toiletten
- d) Versammlungsraum im Obergeschoss
- e) Schiedsrichterraum

2.1 Das Vereinsheim darf für vereinsmäßig begründete Zwecke genutzt werden:

- Zusammenkünfte nach dem Training oder Spiel
- Vom Abteilungsleiter oder Übungsleiter angesetzte Spieler- bzw. Abteilungssitzungen
- Abteilungsfeiern, Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen
- Zusammenkünfte der Handarbeits- oder Bridgegruppe
- Ausnahmen können vom 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt werden

Die Vereinsheimbelegung muss mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden abgestimmt und in eine Belegungsliste eingetragen werden.

2.1.1 Die Dachfenster zu den Garagen hin sind bei Versammlungen im Obergeschoss geschlossen zu halten. Die Geräuschbelästigung der Nachbarschaft soll auf ein Minimum reduziert werden, insbesondere nach 22 Uhr.

2.1.2 Die Duschen sind mit dem Gummiwischer abzuziehen.

2.2 Außersportliche Zusammenkünfte, die mit dem Spielbetrieb nicht direkt in Verbindung stehen und eher privaten Charakter haben (Feiern jedweder Art), müssen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden abgestimmt und in die Belegungsliste eingetragen werden.

2.3 Rücksichtnahme und Abstimmung der Abteilungen untereinander bezüglich der Vereinsheimnutzung sind Voraussetzung für einen reibungslosen Betrieb.

2.4 Verlassen des Vereinsheims

- Das Vereinsheim ist aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Dies gilt für alle genutzten Räume.
- Benutztes Geschirr und Gläser sind in die Spülmaschine zu räumen. Nur wenn diese gefüllt ist, sollte sie eingeschaltet werden.
- Alle Fenster müssen beim Verlassen verschlossen sein.
- Die Heizkörperthermostate sind im Sommer wie im Winter auf „1“ zu stellen.
- Beleuchtung und Entlüftung sind auszuschalten, Kerzen sind ggf. zu löschen.
- Das Vereinsheim ist verschlossen zu verlassen, d.h. die Eingangstür darf nicht nur ins Schloss gefallen sein.

- 2.5** Das Vereinsheim wird nicht von der städtischen Müllabfuhr angefahren, daher ist Müllvermeidung erforderlich. Die gefüllten Mülltüten müssen mitgenommen und im häuslichen Müll entsorgt werden.
- 2.6** Im Vereinsheim gibt es keinen Gastronomiebetrieb, d.h. Getränke werden nur in solchen Mengen bereitgehalten, wie es für den Betrieb unseres Sportheims sinnvoll ist.
- 2.7** Getränkeangebot
Im Keller ist ein Kühlschrank aufgestellt, aus dem Getränke gekauft werden können.
Eine Preisliste befindet sich am Kühlschrank.
Die Kasse ist rechts vom Kühlschrank an der Wand befestigt.
- 2.8** Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum alkoholischer Getränke verboten (vgl. Jugendschutzgesetz), Jugendliche über 16 Jahren und Erwachsenen ist der Konsum alkoholischer Getränke nur soweit gestattet, dass sich andere Sportler oder Anlieger nicht gestört fühlen und das Ansehen des TSV nicht geschädigt wird.
- 2.9** Nur Abteilungsleiter, Übungsleiter und die Mitglieder der Tennisabteilung besitzen einen Vereinsheimschlüssel, für den sie verantwortlich sind, auch wenn er an ein anderes Mitglied weitergegeben wird.
Bei Verlust oder Diebstahl ist umgehend der 1. oder 2. Vorsitzende zu informieren.
Es handelt sich um eine Schließanlage.
Ein Nachmachen der Schlüssel ist verboten. Sollte dies dennoch geschehen, so hat der Verantwortliche die Kosten für eine neue Schließanlage zu tragen.
Nichtmitgliedern des TSV ist der Schlüssel nicht auszuhändigen.

3. Sportanlagen – Hartplatz – Tennisplätze – Reitanlage

- 3.1** Die Sportanlagen sind nur für die Sportarten zu nutzen, für die sie gebaut wurden.
D.h. für den Hartplatz: Handball, Volleyball, Tennis.
Fußballspielen ist nicht erlaubt, da der Belag des Platzes hierfür ungeeignet ist bzw. geschädigt wird.
- 3.2** Bei Nässe darf der Hartplatz nicht bespielt werden, da er rutschig ist und erhöhte Unfallgefahr besteht.
- 3.3** Beim Verlassen des Platzes ist die Eingangstür 1x zu verschließen.
Regeln bezüglich der Schlüssel siehe Punkt 2.9.
- 3.4** Die Tennisabteilung hat eigene Nutzungsregeln verfasst, bei Bedarf sind diese bei dem/der Abteilungsleiter/in anzufordern.
- 3.5** Die Abteilung der Reiter hat eigene Nutzungsregeln verfasst, bei Bedarf sind diese bei dem/ der Abteilungsleiter/in anzufordern.

4. Vereinsgelände

- 4.1** Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände außerhalb des Sportbetriebs und offizieller Vereinsarbeit ist aus haftungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt.
- 4.2** Das Befahren des Vereinsgeländes außerhalb des Parkplatzes mit Pkw, Motorrädern, Roller o.ä. ist verboten. Ausnahmen sind Ver- oder Entsorgungsfahrten für z.B. Getränke oder Grüngut.
Weiterhin ist es Pferdetransportern erlaubt, vor der Reiterhalle zu parken.
Fahrrädern ist das Befahren der Anlage erlaubt. Der Fahrradständer an der Garagenstirnseite ist zu benutzen.
- 4.3** Beim Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist jede unnötige Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden, siehe Punkt 4.2. Bei geselligen Zusammenkünften an Sommerabenden im Freien ist ebenfalls auf eine angemessene Lautstärke zu achten, ab 22 Uhr gilt Zimmerlautstärke.
- 4.4** Die Verschmutzung des Vereinsgeländes ist unbedingt zu vermeiden, nach der Nutzung ist das Gelände sauber zu verlassen.